

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die BSKR verfolgt den Zweck, die Entwicklung im Kreis Ravensburg und das Wohl seiner Bürger in folgenden Bereichen nachhaltig zu fördern:

- Jugend- und Seniorenarbeit;
- Bildung, Erziehung und Sport;
- Menschen in sozialer Not, Benachteiligung oder besonderen Lebenslagen;
- Arbeit von Selbsthilfegruppen, soweit diese gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- Kultur und Kunst;
- Wissenschaft, Forschung und Lehre;
- Völkerverständigung;
- Öffentliche Gesundheitspflege;
- Umwelt- und Naturschutz;
- Brauchtum, Heimatpflege, Denkmalschutz.

SCHRITTE DER FÖRDERUNG

1. Anfrage und Förderschwerpunkte

Vor der Antragstellung kann eine kurze Anfrage gestellt werden, ob ein Projektvorhaben grundsätzlich förderfähig ist.

Förderfähig sind in der Regel nur Projekte und Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen oder abgeschlossen sind. Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Die Stiftungszwecke können durch Projekte im Rahmen der Grundsätze gefördert werden. Beispielsweise durch

- Unterstützung von Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen;
- Förderung von Veranstaltungen, die den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung verankern;
- Vergabe von Stipendien oder Beihilfen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen;
- Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.

Priorität legt die BSKR auf die Förderung von Projekten, die

- von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind.
- Modellcharakter haben und damit multiplizierbar sind.
- innovativ, nachhaltig und zukunftsfähig sind.
- den Aufbau von Strukturen mit langfristiger Wirkung ermöglichen.
- Hilfe zur Selbsthilfe leisten.
- eine angemessene Eigenbeteiligung beinhalten.

Förderungen sind nicht möglich für Projekte, die

- kommerziell angelegt sind.
- eine parteipolitische oder konfessionelle Zielrichtung verfolgen.
- außerhalb des Landkreises Ravensburg durchgeführt werden oder keinen Bezug zur Region haben.
- überwiegend oder ausschließlich Personalkosten beinhalten (z.B. dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse).

2. Antragstellung

Für den Antrag einer Förderung wird das auf der Homepage der BSKR zur Verfügung gestellte Antragformular genutzt. Die Unterlagen werden vollständig und unterschrieben bevorzugt per E-Mail an foerderung@bskrv.de oder per Post eingereicht.

In den zuständigen Gremiensitzungen können nur vollständig und fristgerecht ausgefüllte Anträge berücksichtigt und geprüft werden. Anträge sind bis zum Monatsende, einzureichen, um eine Behandlung in den Gremiensitzungen zu Beginn des Folgemonats zu ermöglichen. Der Antragsteller erhält in jedem Fall einen Förderbescheid mit einer Zu- oder Absage.

3. Fördervereinbarung

Sofern eine Förderung bewilligt wird, wird zwischen der Stiftung und dem/der Zuwendungsempfängerin eine schriftliche Fördervereinbarung geschlossen. Ein Anspruch auf Gewährung der Fördermittel entsteht ausschließlich mit der beiderseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Die Fördervereinbarung regelt die Förderung eines Projekts sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

4. Abschluss der Förderung

Der Geförderte muss einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel erbringen (schriftlicher Bericht, Bildmaterial, Ausgabenbelege).

Die BSKR kann zur Feststellung des Erfolgs des Vorhabens eine Evaluierung verlangen oder selbst durchführen.

SONSTIGE HINWEISE

- Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- Wesentliche Änderungen am Antrag (z. B. an Finanzierungsplan oder Projektzeitraum etc.) müssen der BSKR unverzüglich mitgeteilt werden.
- Nicht abgerufene Fördermittel verfallen nach Ablauf des zugesagten Förderzeitraums.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist mit der BSKR abzustimmen.
- Die BSKR ist berechtigt, bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung der Fördermittel die Vereinbarung zu widerrufen und bereits gezahlte Mittel zurückzufordern.
- Eine Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, in der die BSKR als Förderer erkennbar gemacht wird, ist erwünscht.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Von dieser Richtlinie kann durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden.

März 2026